

A-1080 Wien, Wickenburggasse 8

Tel.: +43-1-52152 302580

E-Mail: dsb@dsb.gv.at

DVR: 0000027

GZ: DSB-D054.991/0001-DSB/2018

Sachbearbeiter: Mag. Herwig Zaczek

Präsidium des Nationalrates

Dr. Karl Renner-Ring 3
1017 Wien

Stellungnahme der Datenschutzbehörde

per E-Mail: begutachtungsverfahren@parlament.gv.at

Betrifft: Stellungnahme der Datenschutzbehörde zum do. Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem ein Bundesgesetz betreffend Grundsätze für die Sozialhilfe (Sozialhilfe-Grundsatzgesetz) und ein Bundesgesetz über die bundesweite Gesamtstatistik über Leistungen der Sozialhilfe (Sozialhilfe-Statistikgesetz) erlassen werden

Die Datenschutzbehörde nimmt in o.a. Angelegenheit aus Sicht ihres Wirkungsbereiches wie folgt Stellung:

I. Allgemeines:

Für die mit dem vorliegenden Entwurf intendierten gesetzlichen Datenverarbeitungsermächtigungen, welche regelmäßig die Verarbeitung besonderer Datenkategorien im Sinne des Art 9 Abs. 1 DSGVO zum Gegenstand haben können, sind zunächst die abschließend normierten Erlaubnistatbestände des Art. 9 Abs. 2 iVm Abs. 3 DSGVO maßgebend.

Zusätzlich zu den unionsrechtlichen Vorgaben sind Beschränkungen des verfassungsgesetzlich gewährleisteten Rechtes auf Datenschutz nach § 1 DSG im Wege von Eingriffsnormen ausschließlich im Rahmen der durch die Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofes zu § 1 Abs. 2 leg. cit. entwickelten Vorgaben zulässig (vgl. dazu insbes. VfSlg. 18.146/2007).

Im Zusammenhang mit den gegenständlichen Datenverarbeitungsvorgängen wird aufgrund von Art. 35 DSGVO in Verbindung mit der Verordnung der Datenschutzbehörde über Verarbeitungsvorgänge, für die eine Datenschutz-Folgenabschätzung durchzuführen ist (DSFA-V), BGBl. II Nr. 278/2018, auf die allfällige Verpflichtung zur Durchführung einer Datenschutz-Folgenabschätzung (vgl. insbes. § 2 Abs. 3 DSFA-V) hingewiesen. Eine Datenschutz-Folgenabschätzung kann auch im Rahmen des Gesetzgebungsverfahrens vorgenommen werden (Art. 35 Abs. 10 DSGVO).

II. Zu Artikel I: § 8 Sozialhilfe-Grundsatzgesetz:

Die in Abs. 1 vorgeschlagene Regelung, wonach die Landesgesetzgebung Ermächtigungen zur Erhebung und zur Verarbeitung sämtlicher Daten vorzusehen hat, die zu Zwecken der Aufrechterhaltung des österreichischen Sozialhilfewesens verarbeitet werden, erscheint im Lichte der zitierten Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofes zu den Anforderungen an eine Eingriffsnorm im Sinne des § 1 Abs. 2 DSG (2000) zu pauschal und zu unspezifisch.

Beschränkungen des Grundrechtes auf Datenschutz sind – der Judikatur des Verfassungsgerichtshofes folgend – nach dem Gesetzesvorbehalt des § 1 Abs. 2 DSG (2000) bei Eingriffen einer staatlichen Behörde nur auf Grund von Gesetzen zulässig, die aus den in Art 8 Abs. 2 EMRK genannten Gründen notwendig sind und die ausreichend präzise, also für jedermann vorhersehbar regeln, unter welchen Voraussetzungen die Ermittlung bzw. die Verwendung personenbezogener Daten für die Wahrnehmung konkreter Verwaltungsaufgaben erlaubt ist. Der Gesetzgeber muss somit nach den Vorgaben des § 1 Abs. 2 DSG (2000) eine materienspezifische Regelung in dem Sinn vorsehen, dass die Fälle zulässiger Eingriffe in das Grundrecht auf Datenschutz konkretisiert und begrenzt werden (VfSlg. 18.643/2008).

Die Datenschutzbehörde verkennt nicht, dass die gegenständliche Norm lediglich eine Grundsatznorm im Sinne des Art. 12 B-VG darstellt und die nähere, präzisere Ausgestaltung dem Landesgesetzgeber obliegt. Dennoch erscheint es im Lichte der erwähnten Rechtsprechung erforderlich, auch die Grundsatznorm so zu determinieren, dass der Landesgesetzgeber klare Begrenzungen und Vorgaben hinsichtlich des Eingriffes in das Grundrecht auf Datenschutz erhält.

Für die vorgeschlagene Regelung des Abs. 2 dieser Bestimmung kann hinsichtlich der „bezugsrelevanten Daten“ sinngemäß auf die zu Abs. 1 gemachten Ausführungen verwiesen werden.

III. Zu Artikel II: § 1 Sozialhilfe-Statistikgesetz:

In Abs. 1 Satz 1 scheint das Wort „Daten,“ vor der Wortfolge „*die zu Zwecken der Aufrechterhaltung*“ zu fehlen.

Abgesehen davon ergeben sich betreffend Abs. 1 aus Sicht der Datenschutzbehörde dieselben Problemstellungen im Hinblick auf die Anforderungen an eine Eingriffsnorm im Sinne des § 1 Abs. 2 DSG (2000) wie bereits zu § 8 des vorgeschlagenen Sozialhilfe-Grundsatzgesetzes ausgeführt.

Der Verfassungsgerichtshof hat in VfSlg. 12.228/1989 ausgesprochen, dass auch die Datenerhebung zu statistischen Zwecken an § 1 DSG zu messen ist und nur solche Daten erhoben werden dürfen, die statistisch relevant sind.

Eine nähere Umschreibung dieser statistisch relevanten Daten findet sich in § 1 Abs. 1 des Entwurfes – anders als in Abs. 2 – jedoch nicht.

- 3 -

12. Dezember 2018
Für die Leiterin der Datenschutzbehörde:
SCHMIDL